

Wenn die Herrchen für ihre Hunde haften müssen

Ein Hund griff einen anderen an und verursachte einen Unfall. Die Höchststricher verfolgen in diesen und ähnlich gelagerten Fällen eine klare Linie.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Wer auf seinen Hund nicht aufpasst, haftet, wenn dieser zubeißt. Was aber, wenn der Hund niemanden gebissen, sondern einen anderen Vierbeiner angegriffen und sich dessen Frauchen dabei verletzt hat? Mit dieser Frage beschäftigt sich der Oberste Gerichtshof in einem aktuellen Verfahren.

Eine 72-jährige Frau ahnte nichts Böses, als sie mit dem angeleiteten Hund einer Freundin einen Spaziergang machte. Auf einer Straße im Ortsgebiet lief ihr plötzlich ein anderer Hund aus der Einfahrt einer Liegenschaft entgegen. Bellend und knurrend attackierte er den von ihr geführten Hund. Der wiederum sprang mit einem Ruck auf den heranlaufenden Hund zu, wodurch die ältere Dame – von dem „Angriff“ völlig überrascht – zu Sturz kam und sich verletzte.

Weil das Tier nicht ordnungsgemäß verwahrt wurde, forderte die Frau von der Hundehalterin 15.962,24 Euro an Schmerzensgeld sowie Spesen für Pflegeaufwand, Heilbehelfe und Nebenkosten. Weiters begehrt sie die Feststellung, dass ihr die Halterin des anderen Hundes für zukünftige Schäden aus dem Vorfall hafte. Mangels Einigung ging die Sache vor Gericht. Die beklagte Hundebesitzerin brachte vor, dass sich die Klägerin bewusst für einen Spaziergang mit einem Hund entschieden habe und sich sohin auch des damit verbundenen Risikos klar sein musste.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass sich der Hund der Beklagten zum Zeitpunkt des Vorfalls unbeaufsichtigt auf einer öffentlichen Straße befand und es ihm – schon vor dem Unfall – mehrfach gelungen war, das Anwesen der Familie zu verlassen und in der Siedlung unbeaufsichtigt herumzulaufen.

Während das Erstergericht dem Klagebegehren zum größten Teil stattgab, kam das Berufungsgericht zum Schluss, dass die Hundehalter-



BILD: SPINOTOLA

haftung nicht den Zweck habe, die durch die anangelnde Beherrschung des eigenen Hundes verursachten Verletzungen zu sanktionieren“. Für die Beherrschung des geführten Hundes trägt allein die Klägerin die Verantwortung, wurde sie doch durch das Verhalten des von ihr geführten Hundes umgerissen und verletzt.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hingegen sah eine Haftung vom Frauchen des unbeaufsichtigten Hundes gegeben und stellte das Ersterurteil wieder hier: Zwischen der Verletzung der Verwahrpflicht und den klaggegenständlichen Schäden gedehe es einen Rechtswidrigkeitszusammenhang – und zwar ungeachtet des Umstands, dass die Klägerin durch die schreckhafte Reaktion des eigenen Hundes verletzt wurde. Die Beklagte habe es ihrem Hund ermöglicht, frei auf einer öffentlichen Straße in einer Siedlung herumzulaufen, wobei es gleichgültig ist, ob der Hund bössartig ist oder nicht.

Wie der OGH ausführte, war die ruckartige Reaktion des geführten Hundes eine unmittelbare Reaktion auf den Angriff des Hundes der Beklagten. Mandt habe sich eine typische Gefahr eines unbeaufsichtigten Tieres vorwirklicht, die darin liegt, dass durch das Verhalten des Hundes andere Tiere aufgeschreckt werden und dadurch einen Schaden verursachen.

Gerade der im vorliegenden Fall eingetretene Schaden sei auf eine solche „besondere Tiergefahr“ zurückzuführen. Weil sie die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung ihres Tieres missachtet hat, haftet das Frauchen des Hundes für die Folgen des Unfalls.

Weitere Fälle von „typischer Tiergefahr“ sind zum Beispiel: 1. Eine 14-jährige wurde von einem Hund angebellt, lief aus Angst davon, stürzte und brach sich dabei das linke Schlüsselbein. Der Halter

haftete wegen nicht ausreichender Verwahrung des Tieres.

2. Ein nicht angeleiteter Hund lief einem anderen nach und prallte dabei gegen das rechte Bein eines Fußgängers, der einen Bruch des rechten Schienbeinkopfes und eine Schädigung des Knorpels erlitt. Auch in diesem Fall haftete der Hundehalter.

3. Eine Frau wurde beim Spazieren im Wald von einem herumtollenden Rüden niedergedrückt und erlitt einen Oberschenkelknochenbruch, wobei ihr ein künstlicher Hüftkopf implantiert werden musste. Die Hundehalterin musste für die Folgen des Unfalls einstehen.

4. Ein nicht ordnungsgemäß verwahrter Hund lief davon, verursachte einen Verkehrsunfall und biss, nachdem er angefahren wurde, einen Passanten in die Hand. Der OGH bestätigte eine Haftung des Herrchens, weil es nicht gänzlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liege, dass ein unbeaufsichtigt auf die Straße laufender Hund verletzt wird und in der Folge aus Angst zubeißt.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG)

Recht
gesprachen



Martin Kind,
Univ.-Doz. für
Öffentliches
Recht, Uni Wien.

Einkauf

Haftet Versandhandel für Gewinnzusagen?

Haftet der Versandhandel, wenn zur bestellten Ware auch nicht persönlich adressierte Gewinnzusagen im Paket mitgeliefert werden? Noch dazu, wenn dieses Mitliefern irrtümlich von einem beauftragten Dienstleister des Versandhandels geschah.

Der Unternehmer haftet auch für eine solche irrtümlich an den Empfänger versendete Gewinnzusage. Der Gesetzgeber, der vermeintliche Gewinnzusagen unterbinden will, stellt bei der Gewinnzusage nicht auf die Absicht des Unternehmers (der in der Regel gerade keinen schon gewonnenen Betrag versprochen will), sondern auf den von ihm gesetzten Anschein ab.

Durch das Beipacken ihres Dienstleisters hat nämlich der Versandhandel die („anonymen“) Beilagen im Wege eines persönlich adressierten Pakets und damit an einen namentlich genannten Verbraucher übermittelt.

Schon dadurch wird sich der Verbraucher als Gewinner angesprochen fühlen, auch wenn sein Name in der beigelegten Gewinnzusage selbst nicht mehr wiederholt wird.

Urlaub

Wer haftet für Sturzfolgen beim Buffet?

Haftet der Reiseveranstalter für den Sturz eines Hotelgasts beim Buffet, wenn der Gast, während er am Buffet entlangging, an auf dem Boden liegendes Stück grünen Paprika übersah und deshalb ausrutschte und sich verletzte?

Fiel das Paprikastück erst kurz vor dem Unfall zu Boden, kann den Mitarbeitern des Hotels nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten das Paprikastück nicht rechtzeitig entfernt.

Eine durchgehende Überprüfung und Reinigung des Bodens vor dem Buffet, die die sofortige Entfernung von jeglichen Essensresten vom Boden gewährleistet, wäre eine Überspannung der Sorgfaltspflichten des Hotelbetreibers.

Anderes aber, wenn das Paprikastück bereits auf dem Boden gelegen ist, als ein Kellner am Buffet vorbeiging, um dieses zu kontrollieren, und das Paprikastück übersah und nicht entfernte. Dann liegt ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht durch das Hotelpersonal vor.

In diesem Fall ist von einem gleichzeitigen Verschulden der Parteien auszugehen. Folglich haftet ein Reiseveranstalter einem Kunden so weit, als der Reiseveranstaltungsvertrag als Nebenpflicht auch eine Schutz- und Sorgfaltspflicht für dessen körperliche Sicherheit umfasst. Dabei muss er für ein allfälliges Verschulden des örtlichen Hotelbetreibers als seines Erfüllungsgleichgestellten einstehen.

Wie man sich am besten vor Stalkern schützt

Opfer können bei Zivil- und Straferichtern Hilfe bekommen. Wichtig: Beweise sichern.

JANKO FERK

Die entrückte Gläubige ist hinter ihrem Lieblingspriester her. Der verschmähte Verliebte kann die Ablehnung der Angeboten nicht erwinden. Und der Kindesvater will nicht glauben, dass die Mutter seines Sohnes mit ihm nichts (mehr) zu tun haben will.

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht auf einer der Gerichtsseiten der Tageszeitungen ein Bericht über eine Stalking-Strafverhandlung erscheint. Alle diese Personen verbindet, dass sie im Sinn des § 107a Strafgesetzbuch ihre Opfer über längere Zeit bedrängen, belästigen und verfolgen, was quälende Angst und permanentes Unbehagen erzeugt. Deshalb ist Stalking eine Form von Gewaltausübung und im

Gesetz unter dem Begriff „Beharrliche Verfolgung“ verankert. Der häufigste Fall ist in der strafgerichtlichen Praxis das Stalking nach Beendigung einer Beziehung.

Als Stalking gelten zum Beispiel unerwünschte Anrufe, indiskrete Nachforschungen im sozialen Umfeld, unzulässige SMS sowie E-Mails und sogar Nachlaufen oder Verfolgen mit einem Fahrzeug. Das Wachen vor der Haustür oder Wohnungstür ist eine der bösartigsten Möglichkeiten. Der Fantasie der Stalker sind offenbar nur wenige Grenzen gesetzt. Die Opfer der Stalker haben sowohl straf- als auch zivilrechtliche Möglichkeiten, sich zu wehren. Einerseits besteht die Möglichkeit der Strafverfolgung nach § 107a StGB bei jeder Polizeistation oder der zuständigen Staatsan-

walterschaft. Andererseits kann man beim zuständigen Bezirksgericht auch eine einstweilige Verfügung beantragen. Ein zivilrechtlich relevanter Eingriff ist auch in jenen Fällen möglich, in denen die Schwelle des § 107a StGB noch nicht überschritten ist.

Vor jeder Maßnahme ist es naturgemäß ratsam, Beweise zu sammeln, um das Verfolgen schlüssig nachweisen zu können. Die Verfolgten müssen unmissverständlich zeigen, dass sie den Kontakt nicht wünschen. Allenfalls sollte diese Aufforderung durch einen Nachweis gesichert werden. SMS sollten als Beweise gespeichert werden. Absolut falsch wäre es, Geschenke anzunehmen.

In manchen Fällen wird sich der Opfer die Gestalten eine Geheim-

nummer zulegen und das private sowie berufliche Umfeld über die Bedrohungssituation informieren müssen. Manchmal wird nichts anderes helfen als der Polizeinotruf 133. Rechtliche Hinweise sind auf <http://www.opfernotruf.at/rechtliches/stalking/> nachzulesen.

Das Strafmaß für Stalker beträgt bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe. Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der gestalkten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Janko Ferik ist Richter des Landesgerichtes Klagenfurt und Honorarprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.